



Resolution 1559 (2004)**verabschiedet auf der 5028. Sitzung des Sicherheitsrats
am 2. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, die Resolution 520 (1982) vom 17. September 1982 und die Resolution 1553 (2004) vom 29. Juli 2004, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

feststellend, dass Libanon entschlossen ist, den Abzug aller nicht-libanesischen bewaffneten Kräfte aus Libanon sicherzustellen,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich nach wie vor bewaffnete Milizen in Libanon aufhalten, welche die libanesischen Regierung an der Ausübung ihrer vollen Souveränität über das gesamte libanesischen Hoheitsgebiet hindern,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesischen Hoheitsgebiet ausdehnt,

eingedenk der bevorstehenden libanesischen Präsidentschaftswahlen und *unterstreichend*, wie wichtig freie und faire Wahlen im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen sind, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden,

1. *bekräftigt* seine Forderung nach strikter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons im gesamten Land;
2. *fordert* alle noch verbleibenden ausländischen bewaffneten Kräfte zum Abzug aus Libanon *auf*;
3. *fordert* die Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nicht-libanesischen Milizen;

4. *unterstützt* die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet;

5. *erklärt* seine Unterstützung für einen freien und fairen Wahlvorgang bei den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in Libanon, der im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen durchgeführt wird, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, mit dem Sicherheitsrat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um diese und alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von dreißig Tagen über die Durchführung dieser Resolution durch die Parteien Bericht zu erstatten, und *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
